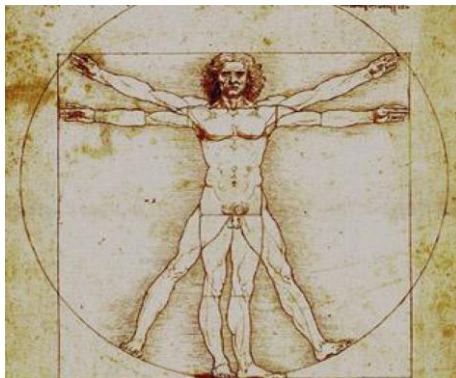


Umweltnetzwerk

Büro für Umweltfragen



Bewertung und Erstellung
von gutachtlichen Expertisen,
Sachbeistand in
Genehmigungsverfahren,
- Beratung und Vorträge -

Antrag

für ein human- toxikologisches Gutachten

**zur geplanten Erweiterung des
Industriekraftwerkes am Standort
Rüdersdorf / Brandenburg**

Im Auftrag der Bürgerinitiative:
„Gesund Leben am Stienitzsee“ e.V.
Kontaktadresse: 15378 Hennickendorf
Berliner Straße 3 / Rathaus Hennickendorf
e-mail: apossin@arcor.de
Fax 033434151068

Autor: K. Koch
für das Umweltnetzwerk
- Büro für Umweltberatung

Hamburg, 05.09.2013

Veranlassung

Die Firma Vattenfall stellte am 31.5.2013 beim für die Genehmigung- und Überwachung der Anlage zuständigen Landesumwelt Brandenburg (LUGV / Frankfurt Oder) die Pläne zum Ausbau ihrer Abfallverbrennungsanlage in Rüdersdorf vor.

Gegenstand der beantragten Änderungsgenehmigung

Die geplanten Änderungen der Vattenfall-Anlage umfassen:

- die Erweiterung des Abfallannahmekatalogs,
- eine Kapazitätserweiterung der Anlage von 250.000 t/Jahr auf 270.000 t/Jahr (inkl. Erhöhung des max. stündlichen Durchsatzes von 34,8 auf 40 t/h, Erhöhung der Abgasmenge um 20 %, optional Errichtung eines Luftvorwärmers)
- Errichtung einer Eisenmetallabscheidung (Fe-Abscheidung) für die Schlacke,
- Anpassung der Annahmekontrolle und Annahmekriterien (Inputgrenzwerte)
- die Anpassung des Verfahrens zum Radioaktivitätsalarm,
- das kurzzeitige Abstellen von Ballen (ballierte Abfällen) im Bereich der Sichtungsfläche,
- zeitweilige Lagerung von Big-Bags mit Filterstaub und Kesselasche im Bereich der Sichtungsfläche bei besonderen Betriebszuständen (Revision, Reparatur, Reinigung etc.)

Mit den beantragten Änderungen entspricht Vattenfall nicht mehr den vertraglichen Vereinbarungen, die zur Neuerrichtung des IKW 2006 mit der Gemeinde Rüdersdorf über einen Zivilrechtlichen Vertrag abgeschlossen wurden. Mit einer Genehmigung wären diese zusätzlich vereinbarten Umweltauflagen, u.a. eine weitergehende Kontrolle der Abfälle sowie die Reduzierung der Emissionen hinfällig. Die geplante Verbrennung von unvorbehandelten Abfällen stellt eine wesentliche Änderung des derzeitigen Anlagenbetriebes dar. Über diesen Antrag wird aus einem speziell errichteten Industriekraftwerk eine herkömmliche Müllverbrennungsanlage.

Auch die Gemeinde Rüdersdorf erwartet aufgrund des Änderungsantrages von Vattenfall Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere auf das Schutzgut "Luft" und daher auf die in der Gemeinde lebenden Bürgerinnen und Bürger. Die Auswirkungen würden u.a. folgende sensible Nutzungen der Gemeinde betreffen:

- Kindergarten „Sonneneck“ im OT Lichtenow,
- Kindergarten „Zwergenschloß“ im OT Herzfelde,
- Kindergarten „Sonnenschein“ im OT Hennickendorf,
- Grundschule „Am Stienitzsee“ im OT Hennickendorf,
- Grund- und Oberschule Rüdersdorf,
- Grundschule Tasdorf,
- Kulturhaus Rüdersdorf und Museumspark der Baustoffindustrie,
- Jugendclub „Notausgang“,
- diverse Seniorentreffs und Heimatmuseen in allen Ortsteilen,
- Wohnungsbaugesellschaft Rüdersdorf mbH sowie Kommunale Wohnungsverwaltungsgesellschaft Hennickendorf mbH.
- Immanuel-Diakonie Krankenhaus in Rüdersdorf
- REHA Klinik am See / Rüdersdorf
- Poliklinik am See / Rüdersdorf
- Altersheim "Haus am Kalksee" in Rüdersdorf
- Pflegeheim "Haus Kutzenberger, Rüdersdorf

Laut Aussagen der Gemeinde Rüdersdorf wurde die Abgasreinigung auf die Verbrennung von speziell aufbereiteten und vorsortierten Ersatzbrennstoffen ausgelegt.

Dies trifft jedoch nicht auf die geändert beantragte Verbrennung von unsortierten und dadurch schadstoffhaltigeren Abfälle zu. Zudem ist die Abgasreinigung nur auf eine einzige "trockene" Reinigungsstufe (Eindüsung von Sorptionsmitteln: Natriumbikarbonat und Aktivkohle) ausgelegt. Dadurch kann sie auf Emissionsspitzen von Schadstoffen (z.B.: Hg / PCDF) nur begrenzt reagieren, ist im Worst-Case-Fall überfordert.

Von der besorgten Bevölkerung wurde deshalb die berechtigte Forderung erhoben, zur Ermittlung der Vorbelastung der Region ein aktuelles human-toxikologisches Gutachten vorzulegen, um abschätzen zu können, das nicht möglicherweise bereits die Region um das Industriekraftwerk soweit vorbelastet ist, als das eine zusätzliche Belastung eine Erweiterungsplanung ausschließen könnte.

Für die zeitnahe Beauftragung eines human-toxikologischen Gutachtens ist somit die Beantwortung der Frage entscheidend, ob die Behörde die Erstellung des human-toxikologischen Gutachtens befürwortet und das neutrale Gutachten bei einer abschließenden Genehmigungsentscheidung ausreichend Berücksichtigung findet.

Als Sachbeistände der **“Bürgerinitiative Gesund Leben am Stienitzsee“ e.V.** erhielten wir vor diesen Hintergrund den Auftrag,

- einen Antrag für ein human-toxikologisches Gutachten zum geplanten Ausbau der Müllkraftwerkes in Rüdersdorf zu formulieren.

Dieser Bitte kommen wir mit nachfolgender Begründung nach:

Antrag auf Erstellung eines human-toxikologischen Gutachtens

Hiermit stellt die o.g. Bürgerinitiative formlos den Antrag auf Erstellung eines human-toxikologischen Gutachtens. Der Initiative ist bekannt, dass die Erstellung eines human-toxikologischen Gutachtens im geforderten Umfang freiwillig geleistet wird und dies nicht per Gesetz vom Antragsteller eingefordert werden kann.

Über die Erfordernis von Vorbelastungsuntersuchungen streiten sich seit wirksam werden der TA Luft 2002 die Wissenschaftler, denn diese ist in diesem Punkt nicht eindeutig, sie ist inkonsistent. Sie enthält einen Abwägungsprozess für die Behörden, der bei bestehenden Vorbelastungen jedoch nur selten genutzt wird. Genau an diesem Punkt möchten wir öffentlich ansetzen.

Zutreffend ist, dass ein Betreiber nach TA Luft 4.6.2.1 die Überprüfungspflicht hat, ob die Notwendigkeit zur Ermittlung der Vorbelastung besteht. Am vorliegenden Standort des IKW Rüdersdorf ist diese Prüfung zweifelsfrei erforderlich, denn in dem Beurteilungsgebiet befinden sich zahlreiche weitere industrielle Anlagen, was zwangsläufig über die emittierten Schadstoffe auch Belastungen in allen Umweltmedien Luft, Boden, Wasser sowie beim Menschen hinterlassen hat.

Vorbelastungen im Beurteilungsgebiet

- **Abfallverbrennungsanlage Vattenfall Rüdersdorf GmbH**
- CEMEX Ost-Zementwerk GmbH, (inkl. Abfallverbrennung)
- Asphaltmischwerk Fa. OHM Oder Havel Mischwerke GmbH
- Asphaltmischanlage Fa. HMW Mischwerk Herzfelde OHG
- Biomasseheizkraftwerk Rüdersdorf
- Firma Graf Recycling und Baustoffe, Rüdersdorf
- Speditionsfirma Readymix – Handel und Versorgung
- Kalktagebau (B1 / B5 südlich) bis zum Ortsteil Rüdersdorf
- Kalkwerk Felswerke
- Betonwerk

usw.

Sollte ein Gutachten in Auftrag gegeben werden, so ist die Forderung zu erheben, dass dieses Gutachten auch reale und zeitnahe Bezüge zum Standort sowie zu den nahe liegenden Gemeinden haben sollte, die von den zusätzlichen Schadstoffen einer erweiterten Anlage betroffen sind.

Nach unseren Recherchen fand bislang keine derartige Erfassung der Vorbelastung statt. Eine Bewertung der Vorbelastung der Region unter Verwendung von ortsfremden, bzw. durchschnittlichen Daten aus dem Landesmessnetz wird ausdrücklich als unzureichend abgelehnt.

Die Vorgaben der TA-Luft 2002 fordern ein, dass wenn Vorbelastungsdaten erstellt werden, diese vor Ort zu erfassen sind. Liegen keine Vorbelastungsdaten vor, so sind diese laut TA Luft aktuell messtechnisch zu ermitteln.

Erforderlichkeit des human-toxikologischen Gutachtens

Die betriebliche Umstellung auf die Verbrennung von schadstoffhaltigeren Abfällen wird als wesentliche Änderung der Anlage angesehen. Diese Änderung macht es erforderlich, das hierfür eine Umweltverträglichkeitsprüfung umzusetzen ist. Gemäß den inhaltlichen Anforderungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) sind erhebliche nachteilige Umweltwirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu ermitteln, zu beschreiben und per Gutachten zu bewerten.

Die Frage, inwieweit sich ein Genehmigungshindernis ergibt, liegt außerhalb des Aufgabenbereichs des UVPG. Vielmehr geht es im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) um die Frage, inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 4e der 9. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 UVPG durch das Vorhaben entstehen können.

Umweltauswirkungen lassen sich fachgerecht jedoch nur in ihrer Gesamtheit aus Vorbelastung und Zusatzbelastung beurteilen. Um diesen Belangen gerecht zu werden, ist eine Bewertung der Umweltauswirkungen anhand von wirkungsbezogenen Grenz- bzw. Richtwerten durchzuführen [siehe Vorsorgewerte nach Kühling-/Kruse].

Erfassung der Vorbelastungen

Im Umfeld sowie am Standort des geplanten Ausbaus der Anlage in Rodersdorf sind wesentliche Umweltbelastungen festzustellen, die einer Gesamtbewertung unterzogen werden müssen:

- **Abfallverbrennungsanlage Vattenfall Rüdersdorf GmbH**
- CEMEX Ost-Zementwerk GmbH, (inkl. Abfallverbrennung)
- Asphaltmischwerk Fa. OHM Oder Havel Mischwerke GmbH
- Asphaltmischanlage Fa. HMW Mischwerk Herzfelde OHG
- Biomasseheizkraftwerk Rüdersdorf
- Firma Graf Recycling und Baustoffe, Rüdersdorf
- Speditionsfirma Readymix – Handel und Versorgung
- Kalktagebau (B1 / B5 südlich) bis zum Ortsteil Rüdersdorf
- Kalkwerk Felswerke
- Betonwerk

Vorbelastungen durch Abfallverbrennung

Am Standort Rüdersdorf findet nunmehr seit 6 Jahren über das Industriekraftwerk sowie auch zuvor über das Zementwerk eine Abfallverbrennung statt. Hierdurch sind relevante Schadstoffbelastungen angefallen, die es gilt in ihrer Gesamtheit über ein human-toxikologisches Gutachten aufzuzeigen.

Es ist aus der Literatur sowie an Messungen an anderen Abfallverbrennungsanlagen bekannt, dass im Umfeld dieser Anlagen erhöhte Schadstoffbelastungen festgestellt wurden.

Siehe:

Anlage 1 MVA Tornesch GAB Kreis Pinneberg,

Anlage 2: MVA Stapelfeld Kreis Stormarn

Im Verlauf der mehr-jährigen Umweltbelastungen durch die Abfallverbrennungsanlagen wurden alle Umweltmedien der Luft, des Bodens sowie des Grundwassers in der Umgebung mit diesen Schadstoffen angereichert und belastet.

Die freigesetzten Schadstoffe führten zwangsläufig auch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Bevölkerung im Umfeld dieser Verbrennungsanlagen, die nur über ein human-toxikologisches Gutachten sachgerecht zu ermitteln sind.

Von diesen Auswirkungen ist im besonderen Maße das Schutzgut Mensch betroffen.

Ein Human-toxikologische Gutachten ist über einen Zeitreihenmessung von mindestens ½ Jahr durchzuführen, um z.B. alle jahreszeitlichen Belange gesichert erfassen zu können.

Ebenfalls sind die angrenzenden Flora-Fauna und Habitat-, Naturschutz-, und Biotopverbundgebiete einzubeziehen. Sollte auch hier geplant sein, lediglich eine Auswertung von älteren Daten heranzuziehen, so ist anzumerken, dass dies keine Erfassung der Umweltbelastungen ermöglicht, die über einen längeren Zeitrahmen als Schadstoffeinträge erfolgten.

Ermittlung der Zusatzbelastungen

Zur Bewertung der Zusatzbelastungen sind beispielsweise die von Dr. Kühling erstellten Bewertungsmaßstäbe [Kühling] oder die Kriterien von Dr. Kruse, Universität Kiel heranzuziehen. Beide Wissenschaftler legten bei der Ermittlung ihrer Vorsorgewerte für krebserregende Schadstoffe analog der Vorgehensweise der US-amerikanischen Umweltbehörde EPA ein Risiko von 1:1 Million zugrunde. Zu deutlich höheren Vorsorgewerten kommt dagegen der Länderausschuss für Immissionschutz 4-2005 (LAI) basierend auf den Vorgaben der Europäischen Union.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass den Berechnungen zwar die selben unit-risk-Werte, jedoch höhere Risiken zu Grunde gelegt wurden. Wird dagegen ein Risiko von 1:1 Mio. zugrunde gelegt, decken sich die LAI-Werte nahezu exakt mit denen von Dr. Kruse.

Die Ermittlung der maximalen Zusatzbelastung durch kanzerogene und toxische Schadstoffe mittels eines human-toxikologischen Gutachtens sollte deshalb unter Einbeziehung eines in BImSchV erfahrenen Umwelttoxikologen erfolgen.

Von der Umweltbewegung wird deshalb öffentlich mit Nachdruck gefordert, dass ein human-toxikologisches Gutachten zu erstellen ist, das die realen Vorbelastungen der Region abbildet.

Ebenfalls wird eingefordert, dass die Rauchgasreinigung der Abfallverbrennungsanlage nach dem neuesten und dem derzeit bestverfügbarsten Stand der Technik ausgelegt ist. Die derzeitige Abgasreinigung entspricht diesen Anforderungen nicht.

Anforderungen an das human-toxikologische Gutachten:

1. Gefordert wird die sofortige Erarbeitung eines aktuellen human-toxikologischen Gutachtens.
2. Das human-toxikologische Gutachten muss von einem neutralen Toxikologen unter Einbindung der Genehmigungsbehörde, dem Landesumweltamt Brandenburg erstellt werden. Die Erstellung ist nach den Vorgaben der TA Luft über eine Zeitreihenmessung in allen Umweltmedien Luft, Boden, Wasser gefordert für 1 Jahr, den Mindestanforderungen nach jedoch für ein halbes Jahr vorzunehmen.
3. Zur Erstellung des Gutachtens wird die Beauftragung des Ökotoxikologen Dr. Hermann Kruse, Christian-Albrechts Universität zu Kiel gefordert. Dr. Kruse ist eine anerkannte Kapazität in der Erstellung von human-toxikologischen Gutachten. Er wird bundesweit von vielen Genehmigungsbehörden als Fachmann zu BImSchG-Verfahren einbezogen.
4. Über einen neutralen Meteorologen sind mehrere Standorte für mobile Messcontainer zu ermitteln, die sowohl in Rüdersdorf und Herzfelde als auch analog zu dem geforderten erweiterten Beurteilungsradius, bzw. in einem Radius um die Anlage von 5 km herum aufzustellen sind.
5. Es sind die u. a. die oberen und unteren Naturschutzbehörden, sowie das Gesundheitsamt des Kreises intensiv an der Beratung zur Erstellung des human-toxikologischen Gutachtens einzubinden, bzw. zu beteiligen.

6. Das Beurteilungsgebiet ist auf die Region Rüdersdorf in einem Radius um die geplante Anlage von mindestens 5 km zu erweitern. Nur dies ermöglicht es, auch die Gemeinden zu berücksichtigen, die sich in Hauptwindrichtung zur Anlage befinden.

Die Erweiterung des Beurteilungsradius wird aber auch durch ein aktuelles Urteil des europäischen Gerichtshofes erforderlich.

7. Nach diesem direkt anzuwendenden EUGH Urteil hat sich die Bundesrepublik Deutschland in fehlender Berücksichtigung über das Bundesnaturschutzgesetz zu den Beurteilungsgebieten in BImSchG-Verfahren schuldhaft gemacht. Die Rechtssache C-98/03 vom 10. Januar 2006 Aktz: 100106 betrifft die „Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – zur Richtlinie 92/43/EWG – der Erhaltung der natürlichen Lebensräume – Wildlebende Tiere und Pflanzen – zur Prüfung der Verträglichkeit bestimmter Projekte mit dem Schutzgebiet – Artenschutz“.

- Nur eine Erweiterung des Beurteilungsradius ermöglicht es, die Flora-Fauna-Habitat- sowie weitere Verbundbereiche der Biotop- und Naturschutzgebiete im erweiterten Umfeld der Anlage mit zu berücksichtigen. Dies wurde bei der ursprünglichen Genehmigung im Jahre 2006 sträflich vernachlässigt und ist heute aktuell einzubeziehen.

8. Bei einer Erweiterung des Beurteilungsgebietes unter Einbeziehung des human-toxikologischen Gutachtens sind die betroffenen Gemeinden (erweiterter Radius 5 km) ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.

Der Antrag für ein human-toxikologisches Gutachten sowie die Einbeziehung eines neutralen Toxikologen wurde damit ausreichend begründet.

Die Bürgerinitiative bittet die Genehmigungsbehörde, diese Anforderungen zur Erarbeitung des geforderten Gutachtens hinreichend zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie uns den Eingang unseres Antrages zu bestätigen.

Des Weiteren bitten wir darum, an dem weiteren Ablauf zur Erstellung des Gutachtens einbezogen, bzw. direkt beteiligt zu werden. Die Bürgerinitiative teilt hiermit der Behörde LUGV Brandenburg mit, das Sie über Ihre Mitglieder freiwillig für die im Rahmen der medizinisch erforderlichen Untersuchungen zur Verfügung steht.

Im Auftrage der Bürgerinitiative

K. Koch
Umweltnetzwerk
- Büro für Umweltfragen

Hamburg, den 04.09.2013

Ansprechpartner:

Bürgerinitiative "Gesund Leben am Stienitzsee e.V."

Vorsitzender:

Alfred Possin

Kontaktadresse:

15378 Hennickendorf

Berliner Straße 3 / Rathaus Hennickendorf

e-mail: apossin@arcor.de

Fax 033434151068